



Beitragsordnung

§ 1 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der gemäß § 12 der Satzung des HalleschenAnwaltVereins e.V. zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 276,00 €. In diesem Jahresbeitrag ist der jeweils an den Deutschen Anwaltverein e.V. und der an den Landesverband abzuführende Anteil in der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht, Reduzierung des Jahresbeitrages

- (1) Mitglieder sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Zulassung zur Anwaltschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Mitglieder, deren Zulassung zur Anwaltschaft ruht, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages durch Beschluss des Vorstandes befreit.
- (3) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.
- (4) Mitglieder, die Elternzeit in Anspruch nehmen, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Antrag ist in verbindlicher Form im Sinne der Satzung unter Beifügung eines Nachweises der Inanspruchnahme der Elternzeit an den Vorstand zu richten.
- (5) Mitglieder, die das jeweilige gesetzliche Rentenalter erreicht haben, werden auf Antrag von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Antrag ist in verbindlicher Form an den Vorstand zu richten; soweit vorhanden, ist ein geeigneter Nachweis des Renteneintritts beizufügen; anderenfalls wird auf die geltenden Tabellen der Rentenversicherung über das Renteneintrittsalter abgestellt.
- (6) Der Jahresbeitrag wird für Mitglieder im 3. und 4. Jahr nach Zulassung zur Anwaltschaft um 50 v.H. reduziert.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in besonderen Härtefällen den Jahresbeitrag eines Mitgliedes stunden, reduzieren oder erlassen. Der Antrag ist in verbindlicher Form und unter Beifügung geeigneter Nachweise des besonderen Härtefalls an den Vorstand zu richten. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einen Anspruch auf Sozialleistungen hat bzw. der Gewinn der Anwaltstätigkeit unterhalb der gesetzlichen Mindestlohngrenze liegt.



Beitragsordnung

§ 3 Fälligkeit des Jahresbeitrages, Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird dem Mitglied auf Antrag die Möglichkeit der quartalsweisen Zahlung des Jahresbeitrages in vier gleichen Raten (jeweils 25 v.H.) gewährt. Die Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (3) Bei quartalsweiser Zahlung des Jahresbeitrages ist zusätzlich ein Ratenzahlungsschlag in Höhe von zwei Prozent der jeweiligen Rate zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Dokument verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.09.2022 beschlossen. Nach deren Inkrafttreten ist die Beitragsordnung vom 20.06.2020 ungültig.

Halle (Saale), 15.09.2022


Raik Wollenbecker
Vorsitzender